

RS OGH 2004/1/13 5Ob242/03d, 4Ob78/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2004

Norm

ABGB §1295 Ia5

ABGB §1312

ABGB §1325 E3

Rechtssatz

Ein Vorteilsausgleich "erlittener" Schmerzen gegen "ersparte" Schmerzen kann überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn bei der Beurteilung der "Vor- und Nachteile" in Form von Schmerzzuständen von zwei vergleichbaren körperlichen Zuständen ausgegangen werden kann. Nur in dem Fall könnte geprüft werden, ob bei dem, durch das schädigende Ereignis verursachten "Endzustand" auch anrechenbare "Vorteile" entstanden sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 242/03d
Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 242/03d

- 4 Ob 78/08m
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 78/08m

Auch; Beisatz: In dieser Entscheidung wurde offen gelassen, ob ein „vergleichbarer Endzustand“ erforderlich sei, weil der Fall über das rechtmäßige Alternativverhalten gelöst wurde. (T1); Veröff: SZ 2008/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118821

Im RIS seit

12.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>